

haltszahlung für eine bestimmte Zeit ausgesprochen, kann nach deren Ablauf unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auf weitere Fortdauer der Unterhaltszahlung geklagt werden. Auf diese Klage findet die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§ 32

• (1) Auf den Unterhalt der geschiedenen Ehegatten finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 und des § 21 Abs. 2 Anwendung.

(2) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit der Wiederverheiratung des Unterhaltsberechtigten.

§ 33

Ändern sich die Umstände, die zur Festsetzung des Unterhalts geführt haben, wesentlich, so hat das Gericht auf Klage den Wegfall der Unterhaltszahlung oder ihre Herabsetzung zu bestimmen. Eine Erhöhung des Unterhaltsbetrages ist nur zulässig, wenn der Unterhaltsverpflichtete im Zeitpunkt der Scheidung ein sein normales Einkommen wesentlich unterschreitendes Einkommen gehabt hat. Die Bestimmungen des § 22 sind entsprechend anzuwenden.

§ 34

(1) Können sich die Ehegatten nicht einigen, wer von ihnen die Ehwohnung künftig bewohnen soll, entscheidet, erforderlichenfalls nach Anhören des für die Wohnraumlentung zuständigen Organs — bei AWG-Wohnungen nach Anhören seines Vorstandes —, das Gericht auf Antrag darüber, welcher der Ehegatten die Ehwohnung zu räumen hat und regelt die Rechtsverhältnisse. Es kann eine Räumungsfrist festlegen. Bei seiner Entscheidung hat das Gericht das Wohl der Kinder, die Lebensverhältnisse der Beteiligten und die Umstände der Ehescheidung zu berücksichtigen.

(2) Bewohnen die Ehegatten auf Grund des Arbeitsverhältnisses eines Ehegatten eine Dienst- oder Werkwohnung, trifft das Gericht die Entscheidung nach Anhören des für die Zuweisung der Wohnung zuständigen Organs oder Betriebes. Ist die Nutzung der Wohnung an die Ausübung einer bestimmten Funktion gebunden, kann das Gericht sie dem anderen Ehegatten nur mit Zustimmung des für die Zuweisung dieser Wohnung zuständigen Organs oder Betriebes zusprechen.

(3) Verfügungen des für die Wohnraumlentung zuständigen Organs über die ehemalige Ehwohnung werden durch das Vorliegen einer Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht ausgeschlossen.

Zweiter Abschnitt

Feststellung der Nichtigkeit der Ehe

§ 35

Gründe und Geltendmachung der Nichtigkeit

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie entgegen einem Eheverbot (§ 8) geschlossen worden ist.

(2) Die Nichtigkeit kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Die Klage kann vom Staatsanwalt, von jedem der Ehegatten und im Falle der Doppelehe (§ 8 Ziff. 1) auch von dem Ehegatten der früheren Ehe erhoben werden.

(3) Ist die Ehe durch den Tod eines Ehegatten oder aus einem anderen Grunde bereits beendet, kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben oder das Verfahren fortsetzen.

§ 36

Folgen der Nichtigkeit

(1) Ein Kind aus einer für nichtig erklärten Ehe hat die gleiche Rechtsstellung wie ein Kind aus geschiedener Ehe.

(2) Wegen des Unterhalts der Ehegatten für die Zukunft und der Entscheidung über die Ehwohnung sind die für den Fall der Scheidung der Ehe geltenden Bestimmungen (§§ 29 bis 34) entsprechend anzuwenden. Jedoch hat ein Ehegatte, der den Nichtigkeitsgrund bei der Eheschließung kannte, keinen Anspruch auf Unterhalt.

(3) Der Ehegatte, der den Nichtigkeitsgrund bei der Eheschließung kannte, hat keinen Anspruch auf Ausgleich gemäß § 40.

(4) Die Ehegatten behalten ihren bisherigen Familiennamen. Jeder Ehegatte kann durch Erklärung gegenüber dem Leiter des Standesamtes einen Familiennamen annehmen, den er vor der Eheschließung getragen hat.

Dritter Abschnitt

Beendigung der Ehe durch Todeserklärung

§ 37

Mit der Rechtskraft der Todeserklärung wird die Ehe beendet. Diese Wirkung tritt auch dann ein, wenn der für tot erklärte Ehegatte im Zeitpunkt der Todeserklärung noch gelebt hat.

§ 38

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch und hat der andere eine neue Ehe geschlossen, ist diese auf gemeinsame Klage der Ehegatten der früheren Ehe zu scheiden. Die Klagerücknahme durch einen Ehegatten wirkt auch gegenüber dem anderen Ehegatten. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils entsteht die frühere Ehe erneut.

(2) Die Klage kann nur innerhalb eines Jahres erhoben werden. Die Frist beginnt für beide Ehegatten mit dem Zeitpunkt, in dem der für tot erklärte Ehegatte von der Wiederverheiratung des anderen Kenntnis erlangt hat. Liegt der Zeitpunkt, in dem der Wiederverheiratete Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, später, so beginnt die Frist erst mit diesem Zeitpunkt.

Vierter Abschnitt

Beendigung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft

§ 39

Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens

(1) Bei Beendigung der Ehe wird das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen zu gleichen Anteilen geteilt. Über die Verteilung entscheidet, falls eine Ein-